



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 3056.

31. AUGUST 1928.

I. Die Baukommission der Einwohnergemeinde Derendingen hat gestützt auf einen Beschluss des Gemeinderates über das Gebiet südlich der Schachengasse einen Bebauungsplan ausgearbeitet.

Der Bebauungsplan war nach Massgabe von § 12 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 durch Auskündigung im Solothurner Amtsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 1928 sowie im Amtsanzeiger von Bucheggberg-Kriegstetten Nr. 34 vom 22. Februar 1928 während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen mit Einsprachetermin 28. März 1928 auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt.

II. Innert nützlicher Frist ist von Herrn Fritz Grütter, in Derendingen Einsprache eingereicht worden.

Die Gemeindeversammlung vom 6. Juli 1928 hat die Planvorlage genehmigt und die Einsprache Grütter in dem Sinne erledigt, dass die Quartierstrasse gegenüber der Liegenschaft Gallus in einer Breite von 4.50 m eingestellt wird, während diejenige vom Pfarrhof nach dem Sumpf eine Breite von 5 m erhält und so einzumessen ist, dass die Herren Fritz Grütter einerseits, Moser & Radelfinger, Hostettler & Widmer und Fritz Zürcher andererseits, gleichviel Land abzutreten haben.

III. Gegen vorstehenden Beschluss der Gemeindeversammlung ist innert der gesetzlichen Frist kein Rekurs eingegangen.

Die Einwohnergemeinde Derendingen legt nunmehr mit Schreiben vom 23. August 1928 den Bebauungsplan zur Genehmigung vor. Die Prüfung der Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Demgemäss wird in Anwendung von §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906

Dem vorgelegten Bebauungsplan über das Gebiet südlich der Schachengasse der Einwohnergemeinde Derendingen wird die Genehmigung erteilt.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

H. Kiefer

Bau-Departement (3) mit 1 Planexemplar.
Kantonsingenieur (2).
Kreisbauadjunkt II.
Einwohnergemeinde Derendingen, mit 1 Doppel des Planes.